



Kinderschutzkonzept

Vorwort

Das Kinderschutzkonzept soll dazu dienen, das Kindeswohl unserer Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, das heißt, körperliche und seelische Übergriffe auf Kinder der Grundschule Josef zu vermeiden oder zu unterbinden.

Der Kinderschutz innerhalb unserer Schule bezieht sich auf den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Übergriffen, sowohl durch andere Schülerinnen und Schüler, durch den Kindern nahestehenden Personen, durch Fremde, die sich während der Schulzeit auf dem Schulgelände befinden, sowie durch das pädagogische Personal.

Außerdem sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, außerschulische Problemlagen, die das Kindeswohl betreffen, mit vertrauten Personen (Lehrkräfte und Betreuungskräfte, Schulsozialarbeiterin, Sozialpädagogin) zu besprechen.

Begriffserklärungen

Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sowie Sexualisierte Gewalt erklärt.

Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“.

(Jörg Maywald, 2002)

Kindeswohlgefährdung

Im § 1666 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) wird von Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Bei jeder Form oder einem Verdachtsfall ist sofort die Schulleiterin oder Schulsozialarbeiterin zu informieren. Diese berät entsprechend oder leitet die entsprechenden Schritte ein.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt äußert sich in verschiedenen Abstufungen:

Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer ‚Kultur der Grenzverletzungen‘“. Grenzverletzungen beruhen zum einen auf objektiven Kriterien, können aber zum anderen auch aufgrund eines subjektiven Erlebens als solche wahrgenommen werden. Wann ist von einer Grenzverletzung auszugehen? Es handelt sich um ein einmaliges bzw. gelegentliche



Geschehen. Es besteht eine unabsichtliche Missachtung der Grenzen von Kindern. Beispiele möglicher Grenzverletzungen:

- einmalige/seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle
- eigene Verantwortung für den Schutz von jungen Menschen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen (Aussagen wie z. B. „regelt das untereinander“, „ihr sollt doch nicht petzen“ als Rückmeldung an die Kinder nutzen)

Übergriffe

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundsätzlich unprofessionellen Verhaltens und/oder der gezielten Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs.

Wann ist von einem Übergriff auszugehen? Die entsprechenden Handlungen ereignen sich nicht zufällig oder aus Versehen, sondern sie ereignen sich vorsätzlich und bewusst. Beispiele möglicher Übergriffe:

- erniedrigende sexistische Äußerungen oder Aufforderungen
- das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Kinder und Jugendliche erschleichen
- Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten
- wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Missbrauch von Kindern, auch z. B. das Zeigen pornographischen Materials (§176 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§177 StGB)
- Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)
- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)



Schutzauftrag unserer Schule

Die Kinder sollen in unserer Schule einen sicheren Lebensraum finden und in ihrer Selbstbestimmung und Selbstfürsorge unterstützt und gefördert werden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo psychische und physische Gewalt angetan wird.

- Wir begegnen allen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen und nehmen sie in ihrer Individualität an („Ja zum Kind“).
- Wir achten ihre Rechte, Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit und möchten ihre Toleranz, Hilfsbereitschaft, ihr Verantwortungsbewusstsein, ihre Kritik- und Konfliktfähigkeit fördern und sie zu offenen und ehrlichen Menschen erziehen/ befähigen.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie als heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit der Kinder.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das Verhalten der Kinder als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Risikoanalyse der Grundschule

Etablierte Schutzmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Stärkung von Persönlichkeit und Resilienz der Schülerinnen und Schüler und für ein friedliches und kooperatives Miteinander sind an der Schule bereits installiert:

- Jederzeit kann die Schulsozialarbeiterin zur Beratung hinzugezogen werden. Bei schwerwiegenden Vorfällen muss diese sowie die Schulleitung hinzugezogen werden.
- Leitbild und Leitlinien bestimmen die Haltung gegenüber den Schutzbefohlenen sowie den pädagogischen Umgang mit ihnen



- Vorhandene Team- und Kommunikationsstrukturen in unserem Kollegium mit unserer Schulsozialarbeiterin und den Mitarbeitern der OGS
- Kollegiale (Fall)- und Teamberatung, gegebenenfalls Hospitationen in den Klassen sollen etabliert werden.
- Inanspruchnahme von strukturierten Arbeitshilfen wie Beobachtungsbögen und ein Handlungsleitfaden für die jeweilige Situation sind in der Entwicklung (Schulsozialarbeit und Schulleitung)
- Anlassbezogene Hospitationen von und kollegialer Austausch mit der Schulsozialarbeiterin.
- Fortbildungen (schulintern oder extern von Einzelnen)
- Unterrichtsinhalte (Umgang mit den sozialen Medien, Persönlichkeitsrechte und sachgerechter Umgang mit dem I Pad, Kinderrechte, Sexualerziehung, Schülermitbestimmung ...)

Projekte:

Verschiedene Projekte zur Prävention unterstützen die Entwicklung der Selbstfürsorge, der Stärkung der Persönlichkeit und Eigenverantwortlichkeit der Kinder:

- **„Die große Nein Tonne“** Wahrnehmung der eigenen Gefühle für die Klassen 1 und 2
- **„Mein Körper gehört mir“** Prävention von sexualisierten Übergriffen für die 4.Klassen
- **„Löwenstark“** ein Projekt zur Persönlichkeitsstärkung und zum sozialen Umgang miteinander für die 3.Klassen
- Ausbildung von **„Kinderrechtsexperten“** in der Klassensprecherkonferenz, Transport und Thematisierung in allen Klassen und Wahl/ Ranking der Kinderrechte in jedem Schuljahr.
- **„Cybermobbing“** – Aufklärung und Hilfestellung für die 4.Klassen
- **„MUT.Ich“** (Pilotprojekt ab 2025)

Bausteine, die fest im Schulalltag und der Schule verankert sind:

- Partizipation der Schulgemeinschaft in der „Ich-Du- Wir“ Stund(soziale Stunde) und der Kinderkonferenz der KlassensprecherInnen (Schülerparlament)
- Wöchentliche soziale Stunde, außerhalb der Studentafel, für jede Klasse mit der KlassenlehrerIn



- Feste Kindersprechzeiten bei der Schulsozialarbeiterin und „Sorgenpostkasten“
- Hospitation oder Gruppengespräche,-training bei Bedarf in den Klassen durch die Schulsozialarbeiterin
- Schülerpatenschaften und Streitschlichter
- Elternabende und Elterninformation zu ausgesuchten Themen wie z.B. Sexualerziehung, Mediennutzung und den Präventionsprojekten
- Schule als sicherer Ort mit Rückzugsmöglichkeiten und Schutz vor Übergriffen (Zaun, sicheres Gelände; Gebrauch des Hausrechts)
- Erziehungskonzept mit einheitliche Klassen-, OGS- und Schulregeln, Maßnahmen und Kommunikationsstrukturen
- Runde Tische mit den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrkraft, Fachlehrkräften
- Bei Bedarf Erweiterung der runden Tische, Schulleitung, Klassenlehrkraft, OGS, Fachlehrer Schulpsychologie, Jugendamt
- Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, Erziehungsberatungsstelle Familienhilfe, Schulsozialarbeit, ASD, Schulpsychologische Beratungsstelle, Kinderschutzbund, Integrationskräfte, Fachdienste und Beratungsdienste
- Interventionspläne (Schule) und Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt Paderborn
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Trägern, Kitas, Sportvereine, Kirchengemeinde, Polizei, Sportvereine
- Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Risiken

- Räume und großes Außengelände, die nicht immer 1:1 beaufsichtigt sind
- Fehlende Kenntnis oder auch der Mut, sich einem Erwachsenen der anzuvertrauen
- unprofessionelle Gesprächsführung mit Kindern und Eltern
-



sinnvolle Maßnahmen, die noch etabliert werden:

- Einrichtung von regelmäßig stattfindenden offenen Sprechstunden durch eine Vertrauenslehrkraft, die sozialpädagogische Fachkraft oder die Schulsozialarbeiterin
- Kummerkasten in allen Klassen und in der OGS
-

➤ **Weitere Risiken und Maßnahmen sind in ständiger Anpassung**

Verhaltenskodex

Um unsere Schule zu einem sicheren Ort für alle zu gestalten, nehmen alle pädagogischen Lehr- und Fachkräfte die Verpflichtung als selbstverständlich an, sich im altersgerechten Umgang mit den Kindern eindeutig, situationsgemäß, wertschätzend und nachvollziehbar zu verhalten. Nur so können Missverständnisse ausgeschlossen werden.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig.

Die Beziehungsgestaltung muss dem Arbeitsfeld entsprechen und stimmig sein. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen

Abhängigkeiten entstehen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Distanz und Nähe liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nicht bei den zu betreuenden Kindern.

Angemessener Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zum alltäglichen Umgang. Wir achten darauf, dass Körperkontakt altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Er setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung von Minderjährigen voraus. Der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Wahrung angemessener Grenzen sind immer die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern nach zu viel Nähe ausgehen sollten. Überschreiten andere Kinder Grenzen im Umgang mit Gleichaltrigen, sorgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt für die Einhaltung der Grenzen.

Körperliche Nähe ist angemessen, wenn:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen,
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes zu jeder Zeit entspricht,



- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt über eine sensible Wahrnehmung verfügen und das Kind weder manipulieren noch unter Druck setzen.

Ausnahme: Das Kind befindet sich in einem emotionalen Ausnahmezustand (z.B. Verletzung, seelischer Kummer, Wutanfall, etc.). Hier hat das Trösten oder der Schutz des Kindes vor sich selbst oder anderen Priorität.

Beachtung der Intimsphäre

Wir schützen die Intimsphäre von Kindern. Vor Betreten der sanitären Anlagen oder Umkleidekabinen klopfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Wenn möglich, werden diese auch nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreten.

Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist, und werden gegebenenfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen.

Bei Klassenfahrten ist darauf zu achten, dass die Schlafräume der Kinder von allen beteiligten Personen nur nach Absprache (Ankündigung) zu betreten sind.

Sprache und Wortwahl

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form der Begegnung mit Kindern eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen.

Umgang mit sozialen Netzwerken und Nutzung von Medien

Wir respektieren, wenn Kinder nicht gefilmt oder fotografiert werden möchten. Die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung und der ihrer Sorgeberechtigten.

Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verboten.

Gefahr durch Medien

Bereits im Grundschulalter werden die Kinder mit Medien wie dem Internet konfrontiert. Neben den Vorteilen der modernen Medien gibt es aber auch viele Risiken.

Um das Verbreiten von unangebrachten, gewaltverherrlichenden Videos und Fotos jeglicher Art auf unserem Schulgelände und damit verbundenes Mobbing zu verhindern, gilt in unserer Schule:



- **Smartphones** sind **nicht erlaubt**. In begründeten Einzelfällen (Krankheiten, Buskinder, u.a.) wird eine Sondererlaubnis erteilt. Hierzu stellen die Eltern einen Antrag über die KlassenlehrerIn an die Schulleiterin.
- **Smartwatches** sind **nur im Schulmodus** erlaubt, um die Uhrzeit anzuzeigen. Die Eltern tragen hierfür die Verantwortung. Eine entsprechende Erklärung hierzu muss unterzeichnet werden.
- Im Unterricht tragen die Lehrkräfte dafür Sorge, dass die Kinder das iPad ausschließlich sachbezogen für Unterrichtszwecke benutzen.
- Der Umgang mit sozialen Netzen und die adäquate Nutzung der Möglichkeiten der Arbeit mit dem iPad werden im Unterricht thematisiert. (vgl. Medienkonzept)
- Wir stehen außerdem im regelmäßigen Austausch mit den Eltern und reagieren sensibel auf Auswirkungen wie z. B. das Nachspielen von gewaltverherrlichenden Serien und Computerspielen.

Unbestechlichkeit

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulbereich ist nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 59 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie gemäß § 3 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geregelt. In Bezug auf die Kinder ist darauf zu achten, dass kleine Belohnungen für besondere Anlässe angemessen sind.

Kommunikation und Beratung

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher müssen die Möglichkeit haben, auf kurzen Wegen ihr Anliegen mitteilen zu können.

Interne Möglichkeiten:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundschule Josef (wie z.B. Schulleitung, Klassenleitungen, Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Schulsozialarbeiterin, päd. Fachkräfte, Hausmeister, Sekretärin, OGS- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) beraten untereinander

Die Erreichbarkeit aller Lehrkräfte, der OGS-Leitung und der Schulleitung sowie der Schulsozialarbeiterin ist durch ein entsprechendes Organigramm über der Homepage einsehbar. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind auch über das Sekretariat zu erreichen.



Externe Möglichkeiten:

- Schulamt des Kreises Paderborn
- Jugendamt Stadt Paderborn,
die Zuständigkeit des Jugendamtes (Sozialer Dienst) ist vom Wohnort des Kindes abhängig
- Polizei
- Sorgentelefon und Beratungsstellen
 - Alle Kontakte sind im Anhang aufgeführt
 - Die wichtigsten Telefonnummern und Kontaktdaten außerschulischer Hilfeeinrichtungen sind im Lehrerzimmer ausgehängt.

Für Notsituationen stehen ein besonderer Krisenordner und ein Krisenteam zur Verfügung, ebenso ein Ordner mit Unterlagen zur Kindeswohlgefährdung und Beratungsstellen.

Beratungsangebote in der Schule

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Eltern der Grundschule haben die Möglichkeit durch die Schulsozialarbeiterin beraten zu werden. Die Schülerinnen und Schüler können sich bei persönlichen Problemen, die beispielsweise den Schulalltag oder den Alltag zuhause betreffen, mit ihren Anliegen an die Schulsozialarbeiterin wenden. Auch Lehrerinnen und Lehrer und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, die Schulsozialarbeiterin unterstützend und beratend hinzuzuziehen. Besonders bei einem möglichen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung steht diese beratend und begleitend zur Seite.

Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten

Bei einem schweren grenzüberschreitenden Verhalten von Kindern gegen Kinder wird abhängig von der Schwere des Vergehens gehandelt. Jegliches Verhalten dieser Art wird nicht toleriert und entsprechend der Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen im Schulgesetz §63 und §62 geahndet. Bei anderem grenzüberschreitendem Verhalten wird in altersgerechter Art und Weise reagiert. Entscheidend hier ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Erziehungskonzept).

Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Schutzauftrag nach § 42,6 Schulgesetz

Als Grundlage für den Kinderschutz innerhalb der Grundschule dient der rechtliche Schutzauftrag, der in § 42,6 SchulG zu finden ist.



§42 SchulG

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

Beratungsteam innerhalb der Schule

Sollte in der Schule der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorkommen, so wird erst einmal ein schulinternes Beratungsteam gebildet. Dies besteht in der Regel aus der Schulleitung, der Klassenleitung und der Schulsozialarbeiterin.

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Werden einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Grundschule gewichtige Anhaltspunkte bekannt, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls einer Schülerin oder eines Schülers hindeuten, sind die Schulleitung und die Schulsozialarbeiterin erste Ansprechpartner und direkt zu informieren.

Zunächst führt die Schulsozialarbeiterin ggf. mit einer Person des Vertrauens (Lehrkraft, päd. Personal/ Fachkraft) ein Gespräch. Nach diesem Gespräch wird gemeinsam eine Gefährdungsabschätzung gemacht, in der auch die Schulleitung mit einbezogen wird. Es findet zunächst ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten statt, gegebenenfalls wird das Jugendamt mit eingeschaltet (akute Gefährdung) oder Hilfsangebote an die Familie weitergegeben. Bei akuter Kindeswohlgefährdung wird sofort eine Meldung gemäß §8a an das Jugendamt weitergeleitet.

Kooperationsvereinbarung mit dem städtischen Jugendamt

In einer Vereinbarung werden Handlungsschritte aufgezeigt, die dazu dienen sollen, Anhaltspunkte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erkennen und möglichst gezielt und adäquat handeln zu können.

Für alle Lehrkräfte und Betreuungskräfte stehen Informationen zum Kinderschutz, Erkennen von Kindeswohlgefährdung und weiteres Material sowie Flyer von Beratungsstellen im Lehrerzimmer zur Verfügung. Auch Handlungspläne bei Kindeswohlgefährdung sind den Kolleginnen und den Kollegen jederzeit zugänglich.

Beratungsstellen und weitere Ansprechpartner

Den Lehrkräften, den Erzieherinnen und Erziehern, den Kindern und den Eltern stehen darüber hinaus verschiedene Ansprechpartner zur Verfügung, vgl. Anhang



Schlusswort

Alle sind für die Regeln und das gemeinsame Miteinander zuständig. Lehrkräfte, Sozialpädagogische Fachkraft, Schulsozialarbeiterin und Mitarbeitende der OGS begreifen sich als Bezugspersonen für die Schülerinnen und Schüler mit einem offenen Ohr für Fragen, Anliegen und Nöte derselben.